

┌ _____ ┐
Hanseatisches Oberlandesgericht Hamburg
-3. Strafsenat-
Sievekingplatz 3

20355 Hamburg

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
3 St 4/16

Unser Zeichen, unsere Nachricht vom
AK-16/3000709-re

Sekretariat
Frau Peters/Frau Regewski

Datum
17.02.2017

In der Strafsache
gegen

Zeki Eroglu

wird gerügt, dass es sich bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht Hamburg um das örtlich unzuständige Gericht handelt.

Es wird insoweit beantragt,

1. festzustellen, dass es sich bei dem Hanseatischen Oberlandesgericht um das örtlich unzuständige Gericht handelt sowie
2. das Verfahren nach § 260 Abs. 3 StPO einzustellen.

Begründung:

Die Verteidigung verkennt nicht, dass es sich vorliegend um ein Verfahren nach § 129b StGB handelt, bei dem der GBA grundsätzlich eine Wahlmöglichkeit zwischen verschiedenen zuständigen Oberlandesgerichten inne hat.

Welches von mehreren in Betracht kommenden Oberlandesgerichten örtlich zuständig ist,

bestimmt sich dabei nach den §§ 7ff. StPO. In der Regel wird der Gerichtsstand des Tatorts gewählt (vgl. Meyer-Goßner, 59. Auflage, 2016, § 120 GVG). Ist der GBA Strafverfolgungsbehörde, so wählt er unter mehreren örtlich zuständigen Oberlandesgerichten das aus, bei dem nach justizgemäßen Gesichtspunkten der Schwerpunkt liegt (Meyer-Goßner, 59. Auflage, 2016, § 120 GVG).

Nimmt man die diesem Verfahren zu Grunde liegende Anklage in den Blick, ist kein sachlicher Grund erkennbar, warum der justizgemäße Schwerpunkt in der Zuständigkeit des Hanseatischen Oberlandesgerichts Hamburg liegen soll.

Dagegen, dass in Hamburg der justizgemäße Schwerpunkt liegt, spricht bereits, dass im konkreten Anklagesatz eine Tätigkeit des Angeklagten in Hamburg oder Bremen an keinem Punkt auftaucht. Lediglich zu Beginn des konkreten Anklagesatzes heißt es:

„[...] klage ich an,

von März 2013 bis Ende August 2014

in Hamburg, Bremen, Berlin, Darmstadt, Stuttgart und anderen Orten der Bundesrepublik Deutschland [...]“

Im Weiteren konkreten Anklagesatz, in dem die dem Angeklagten vorgeworfenen Tätigkeiten benannt werden, werden dann lediglich Darmstadt, Berlin, Stuttgart, Pforzheim, Ulm, Bodensee, Heilbronn, Freiburg und München erwähnt. Hingegen finden weder Hamburg noch Bremen Erwähnung.

Zudem bestehen die Ermittlungsakten, den Angeklagten betreffend – abgesehen von einigen Ermittlungen des BKA – hauptsächlich aus Erkenntnissen und Ermittlungen der Ermittlungsbehörden Mainz und Berlin.

Schließlich war es das Polizeipräsidium Mainz, das sich um die praktische Durchführung der Auslieferung und die Überstellung des Angeklagten von Schweden nach Deutschland bemüht und diese letztlich auch bewerkstelligt hat. Es waren die dortigen Beamten, die den Angeklagten in Schweden in Empfang und nach Deutschland gebracht haben.

Allein der Umstand, dass im wesentlichen Ergebnis der Ermittlungen (auf sechs Seiten von mehr als 110 Seiten des wesentlichen Ergebnisses der Ermittlungen) sechs gebietsübergreifende Treffen in Hamburg und Bremen aufgeführt werden, an denen der Angeklagte an insgesamt sechs Tagen innerhalb eines Tatzeitraums von 1 ½ Jahren teilgenommen haben soll, vermag einen justizgemäßen Schwerpunkt für das Hanseatische Oberlandesgericht nicht zu begründen.

Es folgt hieraus, dass das Hanseatische Oberlandesgericht Hamburg sich für unzuständig zu erklären hat, weil dessen Auswahl auf unsachlichen, sich vom gesetzlichen Maßstab völlig entfernenden Maßstäben beruht (vgl. Satzger/Schluckebier/Widmaier, StPO, § 7 Rdnr. 5).

b|d|k Rechtsanwälte

Alexander Kienzle